Stadt Bad Buchau
Landkreis Biberach

29.04.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzungen

1. Bebauungsplan

„Am Möwenweg“

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

„Am Möwenweg“

Stadt Bad Buchau, Landkreis Biberach

Der Gemeinderat der Stadt Bad Buchau hat am 27.04.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Am Möwenweg“, Stadt Bad Buchau, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Möwenweg“, Stadt Bad Buchau, gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung
Die Stadt Bad Buchau beabsichtigt die Erweiterung des Wohngebiets „Weiherteile II“ in Richtung Süd-Osten. Alle zur Verfügung stehenden Wohnbauplätze der Stadt Bad Buchau sind veräußert und wurden im Jahr 2017 erschlossen und einer Bebauung zugeführt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Möwenweg“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung des Baugebiets „Am Möwenweg“ geschaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert. Somit wird dem weiterhin hohen Bedarf an Wohnbaugrundstücken in der Stadt Rechnung getragen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am südlichen Siedlungsrand von Bad Buchau, direkt im Anschluss an das Wohngebiet „Weiherteile II“. Er wird begrenzt im Norden durch die bestehende Wohnbebauung und im Süden durch den Möwenweg.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 305 (teilweise); 1519 (teilweise); 1536; 1537; 1539/2; 1541; 1544/2; 1546; 1548; 1549 (teilweise); 1553 (teilweise); 1554 (teilweise); 1555 (teilweise); 1556 (teilweise); 1557 (teilweise); 1560/1 (teilweise); 2244/3 (teilweise); 1564 (teilweise); 1565 (teilweise); 1567 (teilweise) sowie 1569 (teilweise).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in dieser Abgrenzung ca. 3,84 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:

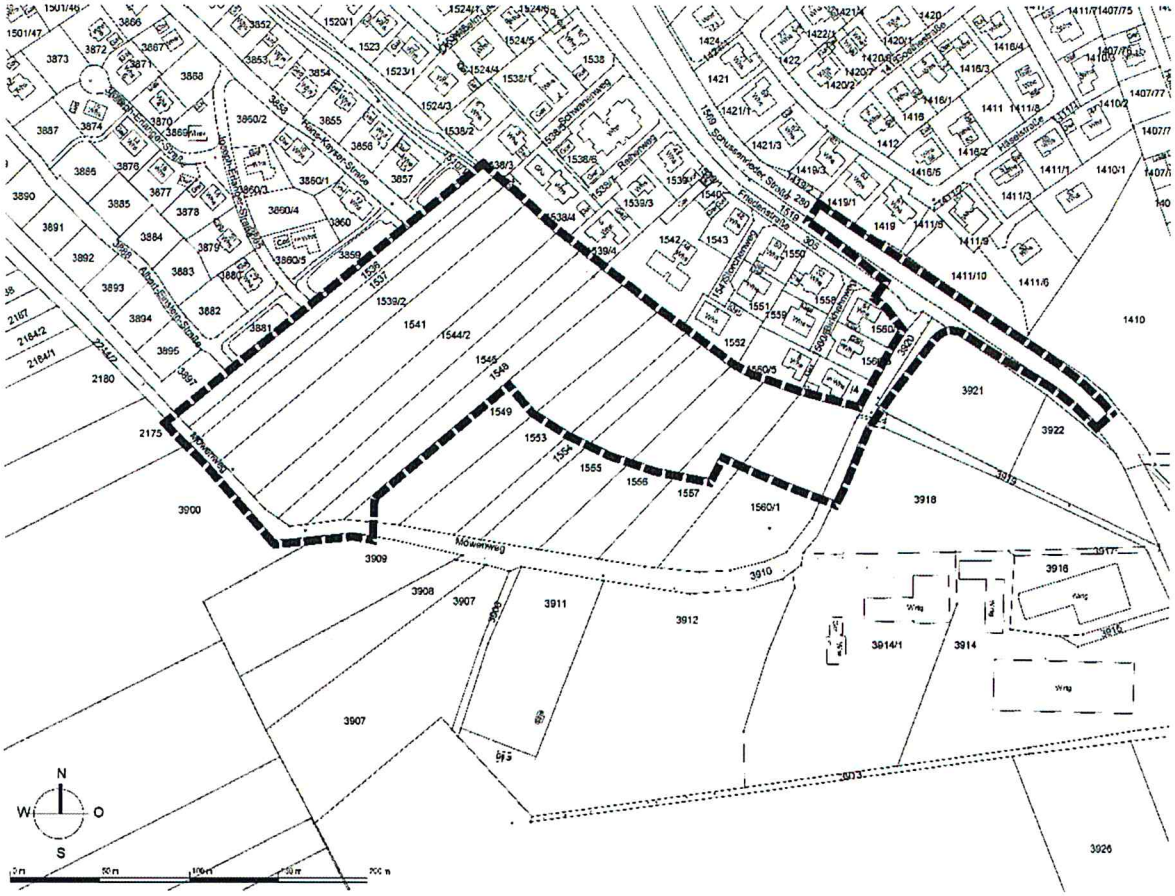

Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 27.04.2020.

Der Bebauungsplan „Am Möwenweg", Stadt Bad Buchau, und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Am Möwenweg", Stadt Bad Buchau, treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen können bei der Stadt Bad Buchau, Rathaus, Marktplatz 2, 88422 Bad Buchau, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Dienststunden der Stadtverwaltung Bad Buchau:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bad Buchau, 29.04.2020

Peter Diesch
Bürgermeister

STADT BAD BUCHAU
LANDKR. BIBERACH